

STELLUNGNAHME DER STRASSENBAUVERWALTUNG

Name des Betroffenen bzw. **Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen**
Bezeichnung der Dienststelle
oder Firma
Wohnort bzw. Dienst- oder **Eggenstein-Leopoldshafen**
Firmensitz
Grundstück Flst. Nr.
Gemarkung

zu Seite und Abs.	Stellungnahme
S. 1	<p>Der Bund hat einen straßenbegleitenden Radweg über die neue Rheinbrücke mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei der Straße um eine Kraftfahrstraße handele, auf der ohnehin keine Radfahrer verkehren dürfen, so dass keine Notwendigkeit für eine Entflechtung der verschiedenen Verkehrsarten (Fahrradverkehr und motorisierter Individualverkehr) entstehe. Somit könne der Radweg nicht auf Kosten des Bundes finanziert werden.</p> <p>Im Zeitraum der Vollsperrung der bestehenden Rheinbrücke wird die Radwegverbindung zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg aufrecht erhalten.</p>
S. 2	<p>Eine Variantenabwägung wurde im Rahmen eines rheinland-pfälzischen Raumordnungsverfahrens durchgeführt. Bestandteil dieses Verfahrens war eine Umweltverträglichkeitsstudie, die das gesamte Planungsgebiet, d.h. auch die baden-württembergische Seite umfasste. Da die abwägungserheblichen Belange im wesentlichen nur auf rheinland-pfälzischem Gebiet lagen, bestimmte das Ergebnis der Abwägung auch die Linienführung auf baden-württembergischer Seite. Zudem ist die Trassenlänge auf rheinland-pfälzischer Seite mehr als doppelt so lang als auf baden-württembergischer Seite. Die baden-württembergische Seite war über das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Stellungnahmen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie der Stadt Karlsruhe in seiner Stellungnahme berücksichtigte im Raumordnungsverfahren beteiligt. Die Abwägungsaspekte sind im Raumordnerischen Entscheid (Unterlage 15.3) dargelegt. Diese sind die Grundlage für die vorliegende Planung; denn die gewählte Trassenführung kann nur in der Gesamtschau aus baden-württembergischem Teil und rheinland-pfälzischem Teil beurteilt werden. Im Linienbestimmungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 12.08.2008 wurde das Ergebnis des Raumordnungsentscheids bestätigt.</p>

<p>S. 3</p>	<p>Es trifft zu, dass die Wahl einer anderen Variante den Ausgleichsbedarf verringert hätte. Die Wahl der Trasse beruht auf der Variantenabwägung im rheinland-pfälzischen Raumordnungsverfahren (siehe vorhergehender Abschnitt). Der Suchraum für Ausgleichsflächen war sehr groß – dies verdeutlicht ja u.a. die Planung von Ausgleichsmaßnahmen auch in der Gemarkung Philippsburg.</p> <p>Durch den überwiegenden Anteil der Kompensationsmaßnahmen, die in der Gemarkung von Eggenstein-Leopoldshafen geplant sind, sind bundeseigene Flächen betroffen. Damit wurde bei der Planung den Vorgaben gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 08.08.2008, Az.: S 16/7172.1/3/898498 gefolgt, das vorgibt, den Grundstücksbedarf der Bundesfernstraßenverwaltung vorrangig aus dem Liegenschaftsvermögen der BImA zu decken.</p> <p>Es gibt keine Vorgabe, dass die Kompensation von Eingriffen auf der gleichen Gemarkung erfolgen muss wie der Eingriff selbst. Bzgl. möglicher Aufforstungsflächen konnte die Stadt Karlsruhe keine geeigneten Flächen benennen. Für die sonstigen Biotopentwicklungsmaßnahmen (Maßnahmen E1 und E2) sind zusammenhängende größere Flächenkomplexe notwendig, deren Verfügbarkeit in der Gemarkung Karlsruhe nicht gegeben ist.</p> <p>Es stimmt, dass 'normale Kompensationsmaßnahmen' gemäß BNatSchG im betroffenen Naturraum durchgeführt werden können; artenschutzrechtliche Bestimmungen fordern dagegen jedoch einen Bezug zur Eingriffsfläche durch 'den räumlichen Zusammenhang' gem. § 44 (5).</p>
<p>S. 4</p>	<p>Vom Vorhabenträger wurde für den größten Flächenanteil der Maßnahmenflächen (12,4 ha) die 'freiwillige Zuverfügungstellung' geprüft – die Planung auf den bundeseigenen Flächen wurde selbstverständlich mit der BImA abgestimmt.</p> <p>Der Ausgleichbedarf für Sanierungsmaßnahmen an Hochwasserschutzdämmen wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorgabe für ihn, für Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf Flächen der Liegenschaftsverwaltung der BImA zurückzugreifen.</p> <p>Maßnahmenflächen für Kompensationsmaßnahmen befinden sich auch in den Gemarkungen Philippsburg und Karlsruhe; die Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen ist nicht als einzige Gemeinde betroffen.</p>
<p>S. 5</p>	<p>Die Ausweisung einer möglichen 'Sportfläche' war zum Zeitpunkt der Planung der Kompensationsmaßnahmen bekannt (durch Auswertung des FNP und des Landschaftsplanes). Dem Eigentümer der Fläche (BImA) waren jedoch keine konkreten Planungsabsichten bekannt.</p> <p>Bezüglich des Angebotes, innerhalb der Gemarkung Eggenstein-Leopoldshafen auf "nicht flächenhafte Ausgleichsmöglichkeiten" zurückzugreifen, wird darauf hingewiesen, dass der Waldverlust durch (flächenhafte) Aufforstungsmaßnahmen auszugleichen ist (auch nach LWG). Zudem werden gerade spezielle funktionale Ausgleichsmaßnahmen benötigt, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach BNatSchG die Entwicklung ganz spezieller Habitatstrukturen erfordern (die auch flächenhafte Maßnahmen darstellen).</p>

S. 6	<p>Die Neuanlage von Stillgewässern im Zuge der Maßnahme E 3 stellt mit Sicherheit überhaupt kein Problem bzgl. Stechmückenproblematik dar, da diese Maßnahme in weiter Entfernung zur Wohnbebauung (< 2 km) geplant ist und sich im Umfeld sowieso Kleingewässer befinden.</p> <p>Die Neuanlage von Stillgewässer im Zuge der Maßnahme E 2 erfolgt auf der der Bebauung abgewandten Seite in der Nähe einer bestehenden Wasserfläche. Die nördlich an die Maßnahmenfläche angrenzende Bebauung ist ein Gewerbegebiet. So dass zwischen der ca. 700 m entfernten Wohnbebauung und den künftigen Stillgewässern eine Waldfläche und eine Gewerbegebietsfläche liegt. Eine gravierend zunehmende Stechmückenproblemtik wird somit nicht gesehen.</p>
S. 7	<p>Es ist bekannt, dass die Flächen im Bereich der geplanten Maßnahmen E1 bis E3 derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Dazu jedoch folgende Hinweise:</p> <p>Die Maßnahmen E1 und E2 erstrecken sich auf einen Raum, der laut Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbands KA überwiegend als 'Suchraum für Kompensationsflächen mit besonderer Eignung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen' ausgewiesen ist. Darüber hinaus wird im Landschaftsplan für diesen Raum die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes vorgeschlagen, eine längerfristige Umwandlung von Acker in Grünland sowie der Erhalt seltener Böden (Niedermoor, Anmoorgley) nahegelegt. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist in diesem Bereich somit lt. Landschaftsplan nicht gewünscht.</p> <p>Die Maßnahme E3 befindet sich gemäß Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ebenfalls innerhalb eines 'Suchraums für Kompensationsflächen mit besonderer Eignung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen'. Als Maßnahme wird die Extensivierung der Ackernutzung (Ackerrandstreifen, eingeschränkter Düngemittel- und Biozideinsatz, ein- bis zweijährige Ackerbrachen) vorgeschlagen. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist in diesem Bereich somit lt. Landschaftsplan nicht gewünscht.</p> <p>Die Belastung der Landwirtschaft durch das umfangreiche Kompensationskonzept ist bedauerlich. Leider muss hier jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Art der Maßnahmen überwiegend artenschutzrechtlich begründet ist und auch das Vorhandensein von Entsiegelungsflächen die Notwendigkeit von entsprechenden Biotopentwicklungsmaßnahmen für bestimmte Arten nicht mindert.</p> <p>Bei der Konzeption der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen wurden die Anforderungen des § 15 (3) BNatSchG hinsichtlich der Minimierung der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen folgendermaßen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Alle nicht mehr benötigten Straßen- und Wegeflächen werden zurückgebaut, so dass ein Teilausgleich durch diese Entsiegelungsmaßnahmen erbracht werden kann.- Mit den Maßnahmen<ul style="list-style-type: none">• Naturnahe Umgestaltung der Alb• Aufwertung bestehender und Entwicklung neuer Stillgewässer unterschiedlicher Ausprägung in Verbindung mit angrenzender feuchter Hochstaudenflur im Bereich des ehemaligen Raffinerie-Erweiterungsgeländes• Altholzsisicherung und -entwicklung sowie Anbringen von Vogel-Nist-

hilfen und Fledermauskästen (ehemaliges Raffinerie-Erweiterungsgelände, NATO-Tanklager Huttenheim)

- Entbuschung bestehender Sandrasen auf dem Gelände des NATO-Tanklagers Huttenheim
- Gehölzentnahme zur Erweiterung des Reproduktionshabitates der Grünen Strandschrecke im Rheinvorland

werden bestehende, wertvolle Biotopstrukturen dauerhaft gesichert oder weiter aufgewertet. Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird damit minimiert.

- Mit der Maßnahme "Änderung des Mahdregimes in zweischürige Mahd von Magerrasen" wird die Intensität der Nutzung einer bestehenden Wiese verändert – eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt aber grundsätzlich weiterhin möglich.
- Für Ansaaten und Bepflanzungen entlang der geplanten Straßentrasse wurden vorrangig "Restflächen" oder "Rückbauflächen" herangezogen, die nicht oder nicht mehr wirtschaftlich durch die Land- oder Forstwirtschaft zu nutzen sind.
- Für die Anlage von Gewässern mit angrenzenden Röhrichtflächen und Hochstaudenfluren müssen landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, da zum Ausgleich der Beeinträchtigungen dieses Lebensraumkomplexes Aufwertungsmaßnahmen allein nicht ausreichen. Bei der Auswahl der Ausgleichsflächen wurde jedoch darauf geachtet, dass angrenzend bereits bestehende, wertvolle Biotopstrukturen vorhanden sind, so dass auf randliche Pufferflächen an vielen Stellen verzichtet werden.